

## Merkblatt

### bei Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten

Sie haben einen Unfall bzw. ein sonstiges schädigendes Ereignis erlitten.

Von Amts wegen bzw. aufgrund Ihres Antrags muss festgestellt werden, ob ein Dienstunfall nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vorliegt. Das Verfahren erfordert eine gewisse Zeit, weil die Sie behandelnden Ärzte ggf. zu Ihren Unfallverletzungen befragt werden müssen bzw. ein Gutachten eingeholt werden muss. Die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall erfolgt deshalb in der Regel nach Abschluss der Heilbehandlung.

Ein/e durch Dienstunfall verletzte/r Beamtin/Beamter hat Anspruch auf Unfallfürsorge. Dieser wird in der Regel dadurch erfüllt, dass ihr/ihm die notwendigen und angemessenen Kosten der Heilbehandlung, d.h. die **beihilfefähigen Kosten**, erstattet werden. Erstattungsanträge senden Sie bitte unter Beifügung der Rechnungen und Verordnungen **im Original** und **unter Verwendung des nachfolgenden Vordrucks** auf dem Dienstweg an PS Q 1/2.

Achten Sie bitte darauf, dass die vorgelegten Arztrechnungen keine unfallfremden Diagnosen und/oder Rechnungspositionen enthalten. Sollte der Arzt oder eine Abrechnungsstelle nicht in der Lage sein, getrennte Rechnungen für unfallbezogene und unfallfremde Behandlungen zu erstellen, muss die Rechnung eine vom Arzt vorgenommene Zuordnung der Rechnungspositionen enthalten.

Sollte aufgrund des Unfalls ein **Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten** in Betracht kommen, beabsichtige ich diesen Anspruch, soweit er auf mich übergegangen ist, beim Ersatzpflichtigen geltend zu machen. Zur Vermeidung einer Gefährdung meines Anspruchs **ist es Ihnen daher untersagt**, in jeglicher Weise über den übergegangenen Teil des Schadensersatzanspruches (z.B. gezahlte Beihilfe und Unfallfürsorgeleistungen im Zusammenhang mit dem Unfall, Dienstbezüge für die Zeit des fremdverschuldeten Dienstausfalls) .z.B. durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung zu verfügen.

Um den Unfallsachverhalt aufzuklären, hat die Dienstbehörde alle erforderlichen und zugänglichen Beweismittel heranzuziehen und auszuwerten.

Die/der Verletzte ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Im Dienstunfallrecht gelten die allgemeinen Beweisgrundsätze. Die Beamtin/den Beamten trifft danach die volle Beweislast, d.h. sie/er hat die ihre/seine Ansprüche begründenden Tatbestände und den Ursachenzusammenhang nachzuweisen.

Es muss mindestens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können, dass der Dienstunfall für die geltend gemachten gesundheitlichen Schädigungen kausal gewesen ist.